

Beschluss

Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin



VSG 16 U7 18

Berlin, den 16.11.2018

Widerspruch gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle Frauen vom 25.05.2018, dass die erste Frauenmannschaft des Verein 1 als Absteiger der Stadtliga B geführt wird.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)	Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow)	Beisitzer

hat im o.a. Widerspruch am 13. November 2018 wie folgt entschieden:

1. Das Verfahren des Verein 1 auf Widerspruch gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle Frauen vom 25.05.2018, dass die erste Frauenmannschaft des Verein 1 als Absteiger der Stadtliga B geführt wird, wird eingestellt.
2. Die Einspruchsgebühr ist zurückzuzahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.

Entscheidungsgründe:

Mit Schreiben vom 06.11.2018 hat der Verein 1 seinen Widerspruch vom 20.06.2018 gegen die Entscheidung der Spielleitenden Stelle Frauen, dass die erste Frauenmannschaft des Verein 1 als Absteiger der Stadtliga B geführt wird, zurückgezogen. Somit fehlt jede rechtliche Grundlage das Verfahren weiterzuführen.

Gemäß § 59 Ziff. 3 RO-DHB kann das VSG bei Einstellung eines Verfahrens nach billigem Ermessen bestimmen, ob die Gebühren in vollem Umfang oder teilweise zurückzuerstatten sind. In diesem Fall hat das VSG entschieden, dass die Gebühren vollständig zurückzuerstatten sind, da durch Nachlässigkeit der Geschäftsstelle eine schnellere und dadurch auch vielleicht für den Einspruchsführer effektivere Entscheidung möglich gewesen wäre.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO-DHB.

Sie setzen sich zusammen aus:

24,00 € Verbandssportgericht

Dem Verein 1 sind die gezahlten 100,00 € zurück zu überweisen.

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Alan Schaban
Beisitzer

Lutz Führer
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung der Auslagen des Beschlusses ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig (§ 59. Abs. 4 RO/DHB).